

## **Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für CIM-Technologietransfer (CIMTT)“ der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S.184), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. September 2007 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 11. Oktober 2007 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für CIM-Technologietransfer“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für CIM-Technologietransfer (im Folgenden „CIMTT“ genannt) wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG errichtet.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortliche Leitungsaufgabe kann, unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien, an das Institut delegiert werden.
- (3) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt dem Vorstand des CIMTT Entlastung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das CIMTT hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der rechnergestützten Technologien der Produktionstechnik fachbereichsübergreifend anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Technologie- und Wissenstransfer zu betreiben.
- (2) Das CIMTT beteiligt sich an der Lehre sowie an der Fort- und Weiterbildung der Fachhochschule Kiel.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die Nutzung von Synergiepotentialen durch internen Informationsaustausch, arbeitsteilige Adaption neuer Methoden und Technologien,
  - b. die gemeinsame Nutzung von technischen Einrichtungen, insbesondere der Labore des Fachbereiches Maschinenwesen und der informationstechnologischen Infrastruktur,
  - c. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie
  - d. die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen für Unternehmen vornehmlich in Schleswig-Holstein.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts können hochschulangehörige Professorinnen und Professoren werden, sofern sie sich längerfristig aktiv an den Aufgaben beteiligen.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichem Antrag an den Vorstand durch Wahl in der Mitgliederversammlung und Ernennung durch den Vorstand. Der Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen vorgeschlagenen Ziele und Beiträge in das Institut einzubringen und diese im Namen des Instituts nach außen hin zu vertreten und stimmen einer Publikation ihrer Beiträge zu.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, sich zur Wahl als Vorstand aufstellen zu lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
  - b. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch förmliche Ausschließung, die eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die Einladung der Leiterin oder des Leiters einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Entscheidung über die Mitgliedschaft,
  - b. Ausschließung von der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 5b,
  - c. Wahl des Vorstands.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut kollegial. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern der Zentralen Einrichtung CIMTT, die in der Lehre auf dem unter § 2 definierten Gebiet und angrenzenden Fachthemen tätig sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der nicht dem Vorstand angehören muss. Nach der Wahl werden diese dem Präsidium der Hochschule als Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen. Das Präsidium bestellt die Leiterin oder den Leiter sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren nach Anhörung des Beirats der Zentralen Einrichtung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Personal- und Haushaltsangelegenheiten gem. §§ 8 bis 11.
- (6) Der Vorstand entscheidet, wer für die zentralen Arbeitsbereiche Sekretariat und EDV-Infrastruktur zuständig ist.

## **§ 6**

### **Leitung**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter muss Mitglied des Vorstands sein. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des CIMTT sein.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Institut nach außen und nimmt die administrative Leitung wahr. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des CIMTT und führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus. Der Vorstand unterstützt dabei die Leitung. Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter koordiniert die Projektplanung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Kompetenzen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Fachhochschule Kiel gem. § 25 HSG bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Beirat**

- (1) Das CIMTT erhält einen Beirat, dem bis zu fünf Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen aus einschlägigen Fachrichtungen,
  - b. Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaftsunternehmen,
  - c. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen und des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.
- (2) Die Mitgliederversammlung schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a. er fördert und unterstützt die Vorstandsmitglieder sowie die Leitung,
  - b. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen CIMTT und anderen Einrichtungen im Land, welche Technologietransfer betreiben,

- c. er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Leitung entgegen und gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leiterin oder dem Leiter des CIMTT mindestens drei Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen teil. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

## **§ 8**

### **Personal**

- (1) Die dem CIMTT zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung ihrer Leitung. Nach dem Ausscheiden der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entscheidet das Präsidium der Hochschule nach Anhörung des Beirats (gem. § 7) über die weitere Verwendung der jeweiligen Stellen.
- (2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CIMTT eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Kiel können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit im CIMTT übertragen werden, es sei denn, dass ihnen die Tätigkeit als Nebentätigkeit übertragen wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des CIMTT im Einvernehmen mit dem Präsidium der Fachhochschule Kiel.
- (4) Der Vorstand kann nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelnen Mitgliedern als Vollzeit- oder Teilzeitkraft organisatorisch zuordnen. Das Mitglied ist dann Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter und ist befugt, den Beschäftigten entsprechende Weisungen zu erteilen.  
Das jeweilige Mitglied ist verpflichtet, gegenüber dem Vorstand über den Einsatz der zugewiesenen Mitarbeiter Rechenschaft abzugeben. Dies kann z.B. über die Erfüllung von Zielvereinbarungen realisiert werden.
- (5) Bei der Zuordnung des nichtwissenschaftlichen Personals ist auf die laufenden Projekte und die vorhandene Qualifikation des Personals zu achten. Laufende Projekte haben Priorität.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CIMTT sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen jeweils mit Rede und Antragsrecht teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Dienstrechtliche Regelungen**

- (1) Aufgaben im Technologie- und Wissenstransfer gemäß § 2 werden von den Mitgliedern des CIMTT im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahrgenommen (§ 37 Abs. 1 HSG). Entlastungsstunden kann das Präsidium auf Antrag im Rahmen der der Hochschule zugewiesenen Personalmittel erteilen sowie diese aus den erwirtschafteten Drittmitteln (bzw. Industrieaufträgen) finanzieren.

- (2) Forschungsvorhaben und Entwicklungsarbeit des CIMTT können die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel auch als Nebentätigkeit wahrnehmen.

## **§ 10**

### **Haushaltsführung**

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem CIMTT Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Haushaltsmittel des CIMTT werden in einer Titelgruppe der Fachhochschule Kiel des Landeshaushalts veranschlagt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (4) Über die Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter erstellt den Jahresabschlussbericht.

## **§ 11**

### **Mittelverteilung und Abrechnung im CIMTT**

- (1) Über die Verteilung von finanziellen Mitteln entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder des CIMTT können alleine oder im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein eigenes Konto im Hochschulhaushalt einrichten, über welches Projekte und Dienstleistungen abgewickelt werden. Fällt eine Fachgruppe weg, entscheidet der Vorstand über die zu verteilenden Finanzmittel.
- (3) Die Mitglieder sind für die Arbeit in ihrer Arbeitsgruppe verantwortlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Mitgliedern nichtwissenschaftliches Personal zugewiesen worden ist.
- (4) Alle im CIMTT bearbeiteten Projekte sollen kostendeckend kalkuliert werden.
- (5) Abweichungen gegenüber Abs. 4 sind zulässig, wenn der Vorstand ein spezielles Interesse an diesem Projekt oder dieser Dienstleistung festlegt.

## **§ 12**

### **Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder**

- (1) Es können von Mitgliedern Mittel aus dem Haushalt des CIMTT beantragt werden für Personal, Verbrauchsmaterial, Geräte, Reisen und Literatur. Die Mittelverwendung ist an das geförderte Projekt des Antragstellers gebunden. Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat den Vorstand über die Mittelverwendung zu informieren.
- (2) Der Antrag kann formlos schriftlich erfolgen. Aus den Antragsunterlagen sollten
  - a. der Schwerpunkt und die Ziele,
  - b. die geleisteten Vorarbeiten,
  - c. der methodische Zugang,
  - d. Wirtschaftlichkeit oder zukünftige Nutzungklar hervorgehen.

- (3) Der Vorstand begutachtet die Förderungswürdigkeit der eingereichten Anträge und trifft ggf. eine Auswahl. Als fristgerecht eingegangen gelten nur Anträge, die rechtzeitig vor den Sitzungsterminen des Vorstands vorliegen.
- (4) Alle geförderten Antragstellerinnen und Antragsteller erstatten dem Vorstand innerhalb der vereinbarten Zeit einen kurzen Sachstandsbericht (oder Vortrag bei der Sitzung).

### **§ 13**

#### **Übergangsregelungen vom An-Institut zur Zentralen Einrichtung**

- (1) Der bisherige Vorstand des An-Instituts CIMTT löst sich bei Erlöschen des Statuts auf.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung konstituieren sich die Mitglieder aus den bisherigen Mitgliedern.
- (3) Die Wahl des neuen Vorstandes der Zentralen Einrichtung erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung. Zu dieser Sitzung sind die Mitglieder vom bisherigen Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuladen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der kommissarisch die Geschäfte des CIMTT führt, bis eine Ernennung durch das Präsidium der Hochschule erfolgt.
- (5) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung werden für bereits vorhandene Fachgruppen die entsprechenden Konten in die gleichen fachorientierten Gruppen überführt.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11. Oktober 2007  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias  
- Der Rektor -